



Wissenswerte Informationen
der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg

KI schreibt Schriftsätze, Anwälte schreiben Bewerbungen – ist das unsere Zukunft?

AUSGABE

3

2025

Anhang:

- Geschäftsordnung
- Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung
- Beitrags- und Sterbegeldordnung
- Wahlordnung (Satzungsversammlung)

KI für Ihre Anwaltskanzlei



Melden Sie sich jetzt zu den KI-Veranstaltungen an!

Online-Veranstaltungen:

28.05.2025 12:00 - 13:00 Uhr

12.06.2025 11:00 - 12:00 Uhr

16.06.2025 14:00 - 15:00 Uhr

02.07.2025 15:00 - 16:00 Uhr



Anmeldung und weitere Termine:

ra-micro.de/ki-veranstaltungen

Infoline: 030 435 98 801

RA-micro

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die spätestens seit 2022 bestehende Problematik der Zahlungsabwicklung von Fremdgeldern über Sammelanderkonten bzw. Kanzleikonten spitzt sich dramatisch zu.

Ausgangspunkt ist, dass das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) Banken verpflichtet, bestimmte Informationen zu treuhänderisch verwalteten Geldern an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die zu übermittelnden Daten – insb. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten, zu dessen Gunsten die Gelder verwaltet werden – liegen den Banken aber meist nicht vor. Dies führte dazu, dass zahlreiche Banken im Jahr 2022 die Sammelanderkonten der Rechtsanwälte gekündigt haben, um nicht gegen das FKAustG zu verstoßen. Der damalige Protest der Anwaltschaft, ihnen die Möglichkeit der Zahlungsabwicklung über Sammelanderkonten nehmen, führte zu Verhandlungen der BRAK mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium des Bundes. Das BMF erließ daraufhin einen sog. Nichtbeanstandungserlass. Dieser Erlass hatte zur Folge, dass der formale Verstoß der Banken gegen ihre Informationsübermittlungspflicht im Hinblick auf anwaltliche Sammelanderkonten durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden nicht beanstandet wurde. Gleichzeitig hat die Satzungsversammlung in § 4 BORA neue Bestimmungen zur Verwaltung von Fremdgeldern erlassen, um der Anwaltschaft selbst gewisse Prüfpflichten hinsichtlich ihrer Sammelanderkonten aufzuerlegen und die Banken hierdurch zu entlasten. Diese Maßnahmen reichten dem BMF jedoch nicht aus, so dass es letztmalig den Nichtbeanstandungserlass zum 31.12.2025 verlängerte.

Das BMF hält gesetzliche Änderungen für zwingend erforderlich, um eine angemessene Aufsicht

der Rechtsanwaltskammern über die Führung von Sammelanderkonten zu gewährleisten. Nur wenn die BRAK noch in diesem Jahr eine praktikable gesetzliche Lösung vorschlägt, kann die Anwaltschaft nochmals mit einer weiteren Verlängerung des Nichtbeanstandungserlass rechnen.

Für einen Vorschlag einer gesetzlichen Lösung durch die BRAK in Zusammenarbeit mit dem DAV besteht damit sehr hoher Zeitdruck. Denn ohne einen konkreten Lösungsvorschlag der Berufsverbände endet der Nichtbeanstandungserlass Ende dieses Jahres und ab dem Jahr 2026 würden Verstöße gegen die Meldepflicht der Finanzinstitute zu anwaltlichen Sammelanderkonten mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, so dass eine weitere Kündigungswelle durch die Banken auf uns zukommen würde. Dieses Szenario muss verhindert werden.

Diskutiert wird u.a. die Gründung eines den Anwaltsverbänden im Rahmen der ihnen obliegenden Selbstregulierung des Berufsstandes unterstehenden Kontrollorgan, um die Verwaltung der von den Anwälten für ihre Mandanten entgegengenommenen Gelder zu gewährleisten. Ein solches System gibt es seit über 60 Jahren in Frankreich unter dem Namen CARPA. Weiter wird über Lösungen unter Beteiligung von Banken über eine Aufsicht der Rechtsanwaltskammern zu Sammelanderkonten und auch über ein Fremdgeldannahmeverbot der Anwaltschaft diskutiert. Die Diskussion ist in vollem Gange. Wir werden Sie über den Fortgang dieses für unsere Anwaltschaft wichtigen Themas auf dem Laufenden halten.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Stefan Wolf

Kurz zusammengefasst

Wichtige Termine



Abschlussprüfung 2025/II der Rechtsanwaltsfachangestellten

Dienstag, den 24.06.2025 und
Mittwoch, den 25.06.2025

Anhang

- Geschäftsordnung
- Verwaltungsgebühren- und
Entschädigungsordnung
- Beitrags- und Sterbegeldordnung
- Wahlordnung (Satzungsversammlung)

Inhalt

Editorial	83
Europaecke	85
Das Thema	86
KI schreibt Schriftsätze, Anwälte schreiben Bewerbungen – ist das unsere Zukunft?	
Aus der Arbeit des Vorstands	88
Austauschgespräch mit dem LSRR	88
Gesprächsrunde RAK/GenStA	89
8. Satzungsversammlung	90
Unser Bezirk	91
Bericht über die Kammerversammlung	91
Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften	93
Rechtsanwälte in Bayern 2024	94
be a lawyer	95
Denkfabrik Legal Tech	96
Ausbildung	97
Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“	97
Pressemitteilung Hülfskasse	99
Gerichte, Ämter, Ministerien	100
Prüfpflicht bei Umwandlung in ein PDF	100
Keine Hinweispflicht des Gerichts	100
ERV – Syndikus im Verband	100
Zugangsfiktion im beA	101
Haftung bei Geldwäscheverdachtsmeldung	101
Personalien	102
Kanzleiforum	104
Anwaltsinstitut	106
Fortbildungsveranstaltungen	108
Impressum	116
Anhang	117

Neues aus Brüssel

Kanzleidurchsuchung bedarf schriftlichen Durchsuchungsbefehls – EGMR

Der EGMR entschied am 3. April 2025 in der Rs. Kulák v. Slovakia (no. 57748/21), dass die Durchsuchung von Kanzleiräumen und die Beschlagnahme des Arbeitscomputers eines Anwalts ohne schriftlichen Durchsuchungsbefehl eine Verletzung des in Art. 8 EMRK geschützten Mandatsgeheimnisses darstellt.

Im konkreten Fall ging es um einen slowakischen Rechtsanwalt, dessen Kanzleiräume durchsucht und dessen Computer samt Mandatskorrespondenz und andere Gegenstände beschlagnahmt worden waren, nachdem die Staatsanwaltschaft lediglich telefonisch zugestimmt hatte. Begründet wurde dies mit einem Eilbedürfnis, nachdem der Antragsteller versehentlich über die bevorstehende Maßnahme informiert worden war. Der Gerichtshof rügte ferner, dass das nationale Recht weder eine Möglichkeit einer richterlichen ex post-Überprüfung noch ein Verfahren zum Schutz der Vertraulichkeit unterliegenden Daten vorsah.

Unrechtmäßige Durchsuchung eines Notarbüros – EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 29. April 2025 im Fall Kavečanký gegen die Slowakei (Beschwerdenummer 49617/22) über die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung eines Notarbüros entschieden.

Auf Anordnung eines Staatsanwaltes wurden im Jahr 2021 die Räumlichkeiten des Notarbüros des Notars Vojtech Kavečanký ohne

richterliche Anordnung, wegen des Verdachts auf Unterschlagung durchsucht, was nach slowakischem Strafrecht zulässig war.

Der EGMR stellt in seinem Urteil fest, dass die nationalen Regelungen nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Nationales Recht müsse ausreichen den Schutz vor Willkür gem. Art 8 Abs. 2 EMRK bieten, unter dessen Schutz auch Büroräume fallen. Er weist dabei auf den besonderen Schutz des Anwaltsgeheimnisses hin, welches sinngemäß auch für andere Rechtsberufe gelte. Gerade wenn die Anordnung einer Durchsuchung ohne richterliche Anordnung möglich sei, müssten besondere Schutzmechanismen gegen Willkür vorliegen. Er stellt fest, dass das Recht des Antragstellers aus Art. 8 EMRK dadurch verletzt wurde, dass es weder eine richterliche Anordnung vor der Durchsuchung gab, noch die Möglichkeit bestand, im Nachhinein eine effektive richterliche Überprüfung der Durchsuchungsanordnung sowie der Art und Weise, wie diese ausgeführt wurde, zu erlangen.

Keine Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls – EuGH

Der EuGH hat am 10. April 2025 in der Rechtssache C-481/23 (Sangas) entschieden, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls weder abgelehnt werden kann, wenn er lediglich sicherstellen soll, dass die gesuchte Person bei dem betreffenden Strafverfahren anwesend ist, noch, wenn hinsichtlich der Handlungen, die die Straftat darstellen, nach dem Strafrecht des Vollstreckungsstaats keine Gerichtsbarkeit bestand.

SOCTA 2025 – Europol

Das EU-Polizeiamt Europol hat im März 2025 seinen diesjährigen SOCTA-Bericht zur Einschätzung der Bedrohungslage durch ernste und organisierte Kriminalität veröffentlicht. Ein Schwerpunkt lag in diesem Jahr auf Kriminalität im digitalen Bereich.

Der Bericht richtet sich in erster Linie an die europäischen Strafverfolgungsbehörden und Entscheidungsträger, welche für aktuelle Bedrohungen sensibilisiert werden sollen. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Globalisierung von Gesellschaft und Geschäftswelt neue und dynamische Formen krimineller Tätigkeit entwickelt hätten, auf welche entsprechend reagiert werden müsse. Zugleich bleiben traditionelle Probleme wie der internationale Drogenhandel relevant.

Kriminelle Netzwerke würden zunehmend gesetzgeberische Grauzonen für sich entdecken und diese zur Profitgenerierung ausnutzen – ein Themenbereich, in dessen Zusammenhang die BRAK wiederholt zur Schließung entsprechender Lücken in Gesetzen aufgefordert hat.

Es wird eine Reihe von prioritären Bedrohungsbereichen identifiziert, darunter Cyberangriffe, Online-Betrug, die sexuelle Ausbeutung von Kindern insbesondere im Netz, Schleuser- und Drogenkriminalität sowie Straftaten im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de/Newsroom

KI schreibt Schriftsätze, Anwälte schreiben Bewerbungen – ist das unsere Zukunft?

Unser Berufsstand steht vor einem Wandel. Während das Faxgerät in der Ecke verstaubt, wird der Schriftsatz an die Gegenseite automatisch von ChatGPT geschrieben. Sekunden nach dem Senden per beA ist bereits die Antwort im Postfach. Der Vergleichsvorschlag wird von der KI als gut befunden und sogleich angenommen. Die KI hat selbstverständlich das Beste für die Mandantschaft erreicht. Pünktlich um 12 Uhr heißt es endlich Feierabend! Aber Moment. Wozu braucht es uns Anwälte in dieser Zukunft noch?

Die Vorstellung einer vollautomatisierten Rechtswelt mag faszinierend – oder für manche auch beängstigend – klingen, doch sie wirft eine entscheidende Frage auf: Was bleibt vom menschlichen Faktor im Rechtssystem? Sind wir bald obsolet?

Was steckt hinter der Technologie?

ChatGPT, Google Gemini, Claude und wie sie alle heißen, sind sogenannte Large Language Models (LLM). Ihr Kernprinzip stark vereinfacht: Sie berechnen auf Basis riesiger Textdatenbanken das statistisch wahrscheinlichste nächste Wort.

Fällt im Gespräch mit der Kollegin der Satz: „Die kommende RVG-Anpassung war...“ so werden wir wissen, dass der Satz höchstwahrscheinlich mit „...längst überfällig“ oder „...dringend nötig!“ enden wird. Uns ist die Intention des Gesagten sowie der Gesprächskontext klar und daraus können wir eine Vorhersage basierend auf unseren Erfahrungen und unserem Wissen darüber treffen, wie der

Satz vollendet wird. Ein LLM nutzt Statistik statt Erfahrung, Wissen und menschlicher Empathie zur Erzielung vergleichbarer Ergebnisse.

Gleichzeitig bedeutet das aber auch: Ein LLM versteht nicht und denkt nicht, sondern imitiert Sprachmuster. Kombiniert mit einer Prise Zufall und der Output klingt natürlich und abwechslungsreich. Probieren Sie sich aus! Stellen Sie den verschiedenen Modellen Fragen und vergleichen Sie die Antworten. Versuchen Sie mal eine Recherche mit Perplexity. Lassen Sie einen Sachverhalt von Gemini schreiben oder sehen Sie, wie die Reasoning-Modelle von ChatGPT und DeepSeek Lösungen suchen.

Neue Möglichkeiten in der täglichen Arbeit

Diese Fähigkeiten von LLMs können für unseren Alltag ein revolutionäres Werkzeug sein. Wir alle kennen die Situation: Der Mandant sendet uns eine E-Mail und im Anhang sind hunderte E-Mails, Schreiben, Anrufprotokolle und sonstige Texte, die



RA Dersim Özdamar

irgendwie mit dem Fall zu tun haben. Der Mandant weiß meist nicht, was wir wissen müssen, um seine Interessen optimal zu vertreten und so landen Berge an Informationen bei uns. Oder denken wir mal an Dinge wie Fluggastrechte oder Mängelrechte von Verbrauchern. Ein großer Teil der Arbeit ist hierbei das Suchen nach Informationen und anschließend repetitives Schreiben immer gleicher Schriftsätze mit lediglich anderen Parametern.

Wie geht es Ihnen damit? Die Zusammenarbeit mit Mandanten ist für mich eine der schönsten

Nutzen Sie KI zu Ihrem Vorteil!

JURA KI Assistant

Künstliche Intelligenz rechtssicher nutzen

Wir informieren Sie im individuellen Webinar
oder rufen Sie uns einfach an: 0911 32256 70

RA-micro
KANZLEISOFTWARE

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@k2l-gmbh.de



Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
K2L
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Ihr **RA-micro** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Seiten unseres Berufs. Doch das Ausfüllen von Schriftsatzvorlagen und durchwühlen von E-Mails gehört sicher nicht dazu. Stellen Sie sich nun vor, es gäbe eine Technologie, die unsere Notizen und die oft umfangreichen Unterlagen des Mandanten zusammenfügt und daraus einen sinnvollen Sachverhalt formuliert. Und statt sich nochmals durch die vielen Dokumente zu quälen, kann mit LLMs das System einfach gefragt werden, „Was genau war der Defekt an dem PKW meines Mandanten?“ und schon bekomme ich die Information, die ich brauche. Gezieltes erfassen von Informationen aus Texten und das Generieren von prägnanten Texten aus vorgegebenen Daten ist für LLMs eine Leichtigkeit.

Doch nicht nur das. Mit den derzeitigen RVG-Gebühren bei sehr niedrigen Streitwerten rechnet sich meist die eigene Arbeitsleistung nicht. Hier werden LLMs auch bei uns im Arbeitsalltag

Möglichkeiten schaffen, effizient und rentabel zu arbeiten und gleichzeitig Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen. Repetitive Tätigkeiten automatisieren und mehr Zeit für unsere Mandanten und die Aufgaben, die tatsächlich juristisches Können erfordern, haben. Das sollte unser Ziel sein.

Wir brauchen einen Diskurs

Sprache ist für unseren Berufsstand das entscheidende Werkzeug. Fast schon mathematisch fügen wir Wörter in unsere Formeln. Wir Subsumieren Sachverhalte unter Gesetze und verschicken tausende Seiten Text jährlich. Mehr als verständlich ist daher die Sorge, dass eines Tages die LLMs unseren Berufsstand obsolet machen.

Die Aufgaben, die wir erfüllen, gehen aber weit über die eines „Subsumtionsautomaten“ hinaus. Wir leisten viel, mehr als im Studium oder Referendariat gelehrt wird. Oft sind wir weit mehr

als Interessensvertreter. Wir sind Zuhörer, Berater, Vermittler, Ansprechpartner, Vertrauensperson und Lebenshelfer. Unser Berufsstand garantiert den Zugang zum Recht. Wir sind unabhängiges Organ der Rechtspflege und sorgen mit unserer täglichen Arbeit für das Recht im Rechtsstaat. Diese Aufgabe und besondere Stellung ist aber kein Selbstläufer, sondern erfordert auch eine stetige Weiterentwicklung unserer Arbeitsweise sowie gezielte Förderung des juristischen Nachwuchses.

An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) bietet seit kurzem Prof. Dr. Paulina Jo Pesch einen spezialisierten LL.M.-Studiengang im Bereich Recht und Informatik sowie einen Schwerpunkt im IT-Recht an. Eindrucksvoll wird dadurch sichtbar, wie sich unsere Ausbildung weiterentwickelt und auf die Herausforderungen einer digitalisierten Rechtswelt vorbereitet. Die Schnittstelle zwischen Recht und Technologie wird zu-

nehmend wichtiger – sei es in der Forschung oder in der Praxis.

Das Beispiel zeigt auch: Unsere Region hat großes Potenzial. Durch eine enge Vernetzung unter der Anwaltschaft und der Universität sind wir in der Lage, starke Impulse zu setzen und die Zukunft unseres Berufsstandes mitzugestalten. Wir brauchen Entlastung im Arbeitsalltag auf der einen Seite, aber auch klare Zeichen aus der Politik, die unseren Berufsstand und unsere Stellung stärken sowie Bildungsangebote und Initiativen, um der Anwaltschaft einfachen und (rechts)sicheren Zugang zu dieser neuen Technologie zu ermöglichen. Das alles sollten wir durch einen offenen Diskurs über die Zukunft der Anwaltschaft im Lichte von KI aktiv einfordern und gestalten. Klare rechtliche Rahmenbedin-

gungen und eine Anpassung der juristischen Ausbildung an die Herausforderungen der Zukunft sind erste Schritte, die zeitnah folgen müssen.

Warum der Mensch unersetzlich bleibt

Können Algorithmen die Komplexität von Emotionen, zwischenmenschlicher Dynamiken und moralischen Abwägungen erfassen, die oft jenseits von Paragrafen liegen? Ist unser Berufsstand also bald obsolet? Sicher, KI kann Verträge schneller prüfen, Sachverhalte präziser formulieren und vieles mehr. Aber was passiert, wenn ein Fall nicht nur juristisches Wissen erfordert, sondern Empathie, Fingerspitzengefühl oder schlichtweg die Fähigkeit, zwischen den Zeilen zu lesen?

Unsere Zukunft liegt meiner Überzeugung nach nicht darin, mit den LLMs zu konkurrieren, sondern sie als das zu nutzen, was sie sind: ein Werkzeug, als Assistenz, die uns von Routinearbeiten entlastet und uns Raum gibt für das Wesentliche – die persönliche und individuelle Beratung unserer Mandanten, das Finden kreativer Lösungen und das Eintreten für das Recht und Rechtsstaatlichkeit. Unsere besondere Stellung als unabhängige Organe der Rechtspflege muss dabei Leitbild sein und dafür müssen wir einstehen. Denn eines ist sicher:

Auch in einer digitalen Welt wird es immer Menschen brauchen, die wirklich verstehen. 

*Dersim Özdag ist Rechtsanwalt/Mediator mit besonderer Leidenschaft für Technik und Erfahrung als Softwareentwickler in Gstadt/Nürnberg
www.kanzlei-oezdag.de*

Austauschgespräch mit dem LSRR

Am 29.01.2025 besuchten Mitglieder des Landesstudienrat Rechtswissenschaften Bayern (LSRR) die Rechtsanwaltskammer Nürnberg, um sich mit Präsident Dr. Uwe Wirsching und Hauptgeschäftsführerin Katja Popp über Verbesserungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Studiums der Rechtswissenschaften auszutauschen. Themen waren neben der Frage nach der Attraktivität des Ausbildungsberufs auch die Entwicklung der Studierendenzahlen und ein möglicher Bedarf an einer Ausbildungsreform.

Diskutiert wurde auch die Einführung eines integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaften an bayerischen Universitäten. An einigen Juristischen Fakultäten in anderen Bundesländern besteht bereits die Möglichkeit, im Rahmen des Studiums einen „Integrierten Bachelor“ zu erwerben.

Bislang ist das Studium der Rechtswissenschaften kein Bachelorstudium, sondern endet mit der

der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktprüfung besteht. Daran soll sich auch nichts ändern. Überlegt wird jedoch, einen integrierten Bachelor einzuführen, damit diejenigen, die die Staatsprüfung endgültig nicht bestehen, wenigstens einen Abschluss aufweisen können und nicht nach Jahren des Studiums nur „Abiturient mit Rechtskenntnissen“ sind. Die Stu-



dierenden erhoffen sich davon eine Reduzierung des psychischen Drucks, nach zwei Anläufen am Ende mit leeren Händen dazustehen.

Offen ist derzeit, ob und wie ein integrierter Bachelor ausgestaltet werden kann. Angedacht ist beispielsweise ein Anknüpfen an den bestan-

denen universitären Teil der Staatsprüfung und eine erfolgreich abgelegte Seminararbeit.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird auch künftig im Austausch mit den Studierenden und ihrer Vertretung, aber auch mit den Universitäten stehen und das Thema weiter begleiten. □

Rechtsanwaltskammer – Generalstaatsanwaltschaft Jährliche Gesprächsrunde

Am 18.02.2025 fand die jährliche Gesprächsrunde zwischen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, vertreten u.a. durch den Präsidenten RA Dr. Uwe Wirsching und die Vorsitzenden der drei Abteilungen für Berufsaufsicht im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, RAin Dr. Christina Chlepas, RA Christoph Mackenrodt sowie RA Jürgen Lubojanski, und der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, vertreten u.a. durch den Generalstaatsanwalt Andreas Wimmer, statt. Gastgeberin war 2025 die Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Die Gesprächsrunde soll, neben dem persönlichen Kontakt der Beteiligten, dem Austausch der zuständigen Stellen für die Berufsaufsicht dienen und insbesondere wechselseitiges Verständnis für die jeweiligen Verfahrensabläufe schaffen sowie eine maßvolle und zielführende Berufsaufsicht gewährleisten.

Themen des diesjährigen Treffens waren der Ablauf der Beschwerdeverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bis zu einer möglichen Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft und

die Frage, in welchen Fällen eine solche erfolgt, der Umgang mit der „Doppelzuständigkeit“ der beiden Stellen bei Eingang einer MiStra sowie der Stand der Einführung der E-Akte und die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und beim Anwaltsgericht Nürnberg.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bedankt sich für die erneut äußerst angenehme und produktive Gesprächsrunde und freut sich bereits auf das Treffen 2026. □ph



8. Satzungsversammlung

In der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 25. November 2024 wurde u.a. die Neufassung des § 32 BORA (Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung) beschlossen:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

- (1) [Dispositive Regelung] Ausscheidende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen sich mit der Berufsausübungsgesellschaft rechtzeitig hinsichtlich der Mitteilung des Ausscheidens, der Abrechnung laufender Mandate, der Mandatsakten sowie der nachlaufenden Informations- und Weiterleitungspflichten verständigen. Soweit eine Verständigung nicht zustande kommt und auch keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, gelten die Absätze 2 bis 6.

zur Berufsausübungsgesellschaft und begründen eine neue mit der oder dem Ausscheidenden oder deren oder dessen neuer Berufsausübungsgesellschaft, hat die Berufsausübungsgesellschaft auf Verlangen der Mandantin oder des Mandanten dem Ausscheidenden vollständige Aktenkopien der laufenden Mandate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Zurückbehaltungsrecht aus § 50 Abs. 3 BRAO bleibt unberührt.
- (2) [Laufende Mandate] In laufenden Mandaten, mit denen die Ausscheidenden befasst sind, sollen die Mandantinnen und Mandanten in einer gemeinsamen Information befragt werden, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollen. Kommt eine Verständigung über die gemeinsame Information nicht zustande, können beide Teile einseitig die Entscheidung der Mandantin oder des Mandanten einholen, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin.
- (3) [Allgemeine Informationen] Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie die Ausscheidenden für Rechtsuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.
- (4) [Abrechnung] Die Ausscheidenden haben die von ihnen bearbeiteten Mandate auf den Stichtag ihres Ausscheidens abzurechnen. Soweit das nicht möglich oder untunlich ist, haben sie durch geeignete Dokumentation sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft die bis zum Ausscheidenstermin angefallenen Honorare später abrechnen kann.
- (5) [Mitnahme von Mandanten] Beenden Mandantinnen oder Mandanten die Mandatsbeziehung
- (6) [Weiterleitung von Nachrichten] An die Ausgeschiedenen gerichtete Nachrichten, die die Berufsausübungsgesellschaft nach dem Ausscheiden per beA oder per Gerichts- oder Behördenpost erreichen, sind unverzüglich an sie weiterzuleiten, es sei denn sie beziehen sich auf bei der Berufsausübungsgesellschaft verbliebene Mandate oder Mandatsbeziehungen. Erreichen die Ausgeschiedenen Nachrichten betreffend Mandate, die bei der Berufsausübungsgesellschaft verblieben sind, haben sie diese unverzüglich an die Berufsausübungsgesellschaft weiterzuleiten.
- (7) [Vermittlung] Entstehen Streitigkeiten über die Abwicklung des Ausscheidens, sollen die Beteiligten vor der Einleitung gerichtlicher Schritte den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO um Vermittlung bitten.
- (8) [Entsprechende Geltung] Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Ausscheiden einer Scheingesellschafterin oder eines Scheingesellschafters, für Scheingesellschaften, sowie für die Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft. Für das Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Scheingesellschafterin oder Scheingesellschafter ist, gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7.

Alle weiteren gefassten Beschlüsse finden Sie auf der Homepage der BRAK unter www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/.

nicht beanstandet. Sie wurden am 27.02.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und traten am 01.05.2025 in Kraft

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und



Bericht über die Kammerversammlung

An der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg am 21.03.2025 haben 72 Mitglieder teilgenommen.

Rede Präsident Dr. Wirsching

Der Bericht des Vorstands für das Jahr 2024 war seit 11.03.2025 online abrufbar. Darüber hinaus zeigte Präsident Dr. Wirsching in seiner Rede die Themen auf, mit denen der Kammervorstand im Berichtsjahr insbesondere befasst war und die im laufenden Jahr auf die Kollegenschaft zukämen:

Ein wichtiges Thema sei der Investitionsaufwand für die Kammersoftware. Nachdem der bisherige Anbieter die bislang genutzte Verwaltungssoftware aus wirtschaftlichen Gründen aufgekündigt habe, müsse nun eine neue Lösung gefunden werden. Zu diesem Zweck hätten sich die betroffenen Rechtsanwaltskammern zusammengeslossen, um eine gemeinsame Lösung zu entwickeln.

Die Zahlen der Neuzulassungen gingen zurück. Dies mache sich auch in den Kanzleien bemerkbar. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg versuche deshalb, z.B. mit der Veranstaltung „be



a lawyer“ (siehe Seite 95), für den Beruf zu werben. Zudem versuche man weiter, u. a. mit einer Ausbildungsinitiative, dem Fachkräftemangel bei den Rechtsanwaltsfachangestellten entgegen zu wirken.

Bzgl. der Immobilie in der Fürther Str. 115 berichtete Dr. Wirsching, dass die Eigentümer des 1. und 4. OG inzwischen einen Makler beauftragt hätten. Die Verkaufsabsichten hätten sich mithin manifestiert. In der Eigentümerversammlung sei zudem auf Antrag der RAK Nürnberg

beschlossen worden, ein Gutachten eines Energieberaters einzuholen. Akuter Handlungsbedarf bestehe derzeit nicht.

Weiter führte der Präsident zu den wichtigsten berufspolitischen Entwicklungen aus, darunter die Entscheidung des EuGH vom 19.12.2024, mit der das Fremdbesitzverbot bestätigt und die längst überfällige RVG-Anpassung geregelt wurde, auch wenn diese durch die Inflation zwischenzeitlich schon wieder überholt sei.

Schließlich berichtete Dr. Wirsching, dass sich auf Initiative des Vorstands der RAK Nürnberg die Bundesrechtsanwaltskammer dafür einsetze, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft durch eine entsprechende Regelung in Art. 19 GG verfassungsrechtlich zu schützen.

Haushalt und Entlastung

Dem Vorstand der RAK Nürnberg wurde Entlastung erteilt. Der Haushaltsplan für 2025

wurde einstimmig wie vorgeschlagen angenommen.

Umlage beA

Gemäß § 1 Absatz 9 der Beitragsordnung war über die Höhe der Umlage für das Jahr 2026 zu beschließen. Die Umlage für das Kalenderjahr 2026 wurde einstimmig mit drei Enthaltungen in Höhe von 74,00 € beschlossen.

Mitgliedsbeitrag 2026

Die Höhe des Jahresbeitrages 2026 stand zur Abstimmung. Einstimmig bei einer Enthaltung wurde beschlossen, den Jahresbeitrag auch für 2026 erneut bei 320,00 € zu belassen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2026 in Höhe von 320,00 € zur Zahlung fällig.

Geschäftsordnung

Die Änderung der §§ 4, 5, 8 S. 2 (redaktionelle Änderungen) und des § 10 (grundsätzlich elektronische Wahl anstatt wie bisher optional) wurden einstimmig beschlossen.

Beitragsordnung

Durch die Änderung der Beitragsordnung in § 1 Abs. 9 wurde einstimmig beschlossen, dass Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 BRAO, die kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten, künftig von der Umlage ausgenommen werden.

Wahlordnung

Die neugefasste Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder in der Satzungsversammlung wurde einstimmig beschlossen.

Verwaltungsgebühren

Nachdem die DATEV eG, die die Anwaltsausweise produziert, die Preise angehoben hat, sollte die Verwaltungsgebühr entsprechend von 25,00 € auf 30,00 € angehoben werden. Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wurde einstimmig beschlossen.



Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiterinnen

10 Jahre

Yvonne Ertel

Kanzlei Robert Raab
Ostendstr. 132 / IV
90482 Nürnberg

Hilal Sisman

Anwaltskanzlei
Müller · Jauernig · Schröder
Brunngasse 1
93309 Kelheim

25 Jahre

Bianca Pahl

Möstl & Krimalowski
Rechtsanwälte
Max-Reger-Str. 2a
92637 Weiden

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Roland Wersal, Hemhofen
Hubert Ruff, Fürth
Dr. Gerhard Beißwanger, Nürnberg
Thomas Stöß, Fürth
Peter Spängler, Nürnberg
Werner Hennemann, Nürnberg
Alexander Pfadenhauer, Nürnberg
Joachim Dessau, Herzogenaurach
Petra-Maria Schreiber-Dach, Erlangen
Hans-Joachim Schwärzli, Abensberg
Reinhard Krapf, Irchenrieth
Werner Diehl, Nürnberg
Volker Heiduk, Furth im Wald

verst. 22.11.2024
verst. 23.12.2024
verst. 23.12.2024
verst. 15.01.2025
verst. 15.01.2025
verst. 24.01.2025
verst. 20.02.2025
verst. 02.03.2025
verst. 11.03.2025
verst. 15.03.2025
verst. 08.04.2025
verst. 10.04.2025
verst. 15.04.2025

Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

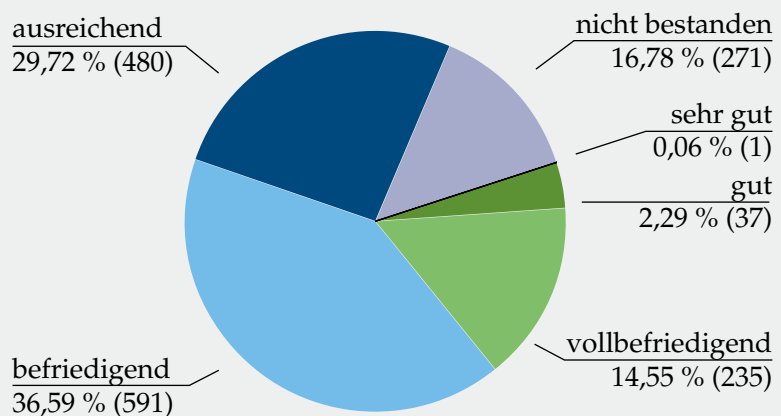
Das Bayerische Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2024 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt.

Wie auch in den Vorjahren stellen wir nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar.

Zu den beiden in 2024 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2023/2 und 2024/1 wurden insgesamt 1.763 (Vorjahr: 1.787) Teilnehmer zugelassen, von denen 1.615 ein Ergebnis erzielten. Für das Prüfungsjahr 2025 ist mit einer vergleichbar hohen Teilnehmerzahl zu rechnen.

Die Misserfolgsquote ist mit 16,78 % im Jahr 2024 deutlich höher als im Vorjahr, liegt damit weiterhin über dem langjährigen Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 13,32 %). Der Vergleichswert liegt im Jahr 2021 bei 11,77 %, im Jahr 2022 bei 14,23 % und im Jahr 2023 bei 12,21 %.

Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2024



Die Verteilung der Berufsfelder ist über die vergangenen Termine weitgehend gleichgeblieben. Am häufigsten wählen die Referendare nach wie vor das Berufsfeld Anwaltschaft.

Den vollständigen Bericht finden Sie unter www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/jahresberichte_mit_statistiken/bericht_2024.pdf



13. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis – ehrenamtliche Richter, Juroren und Korrektoren gesucht

Vom 09.10.2025 bis 11.10.2025 finden die mündlichen Verhandlungen des 13. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis in Hannover statt. Die mündlichen Verhandlungen spielen vor einer fiktiven Zivilkammer des Landgerichts Hannover. Je zwei Teams von Studierenden verschiedener juristischer Fakultäten treten in mehreren Verhandlungen als Kläger oder Beklagte auf.

Für die mündlichen Verhandlungen werden Richter und Juroren gesucht, aber auch Kolleginnen und Kollegen, die die Kläger- und Beklagtenschriftsätze korrigieren.

Weitere Informationen zum Soldan Moot 2025 finden Sie auf der Website unter <https://soldan-moot.de/>. Unter diesem Link können Sie sich auch anmelden.



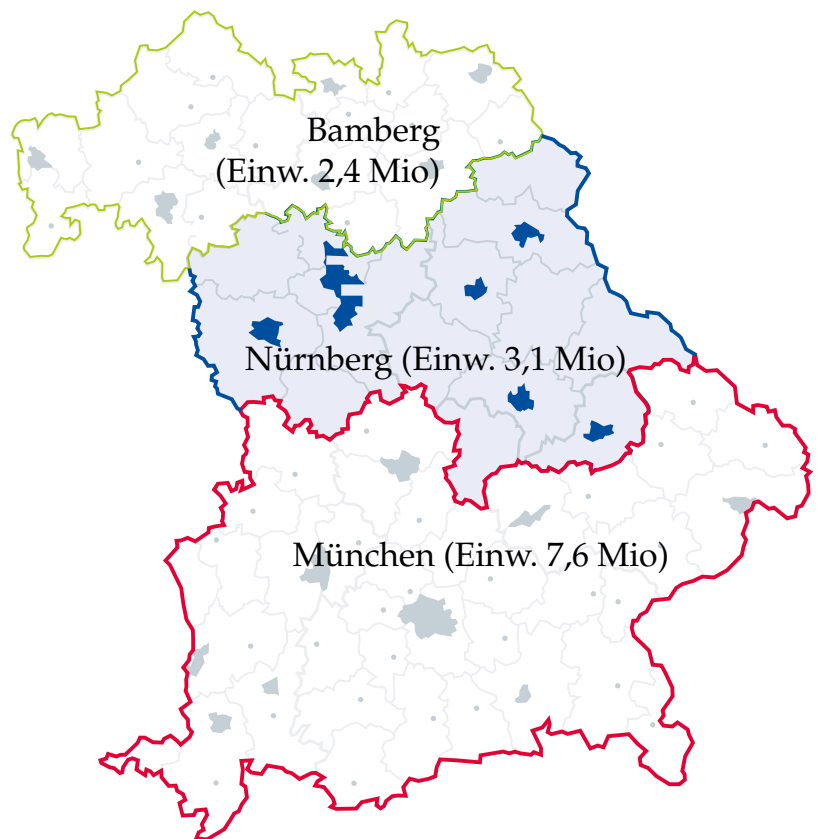
Rechtsanwälte in Bayern 2024

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Zulassungszahlen für das Jahr 2024 bekanntgegeben.

2024 wurden in Bayern 1.294 Bewerber (natürliche Personen) zur Rechtsanwaltschaft (2021: 1.169, 2022: 1.217, 2023: 1.502) und 131 Berufsausübungsgesellschaften (2021: 21, 2022: 568, 2023: 177) zugelassen. Die Zulassungszahl der natürlichen Personen ist im Vergleich zu den Jahren 2019 bis 2022 leicht angestiegen und im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2021: 1.169, 2022: 1.217, 2023: 1.502). Im Vergleich zum Jahr 2023 sind die Zulassungen der Berufsausübungsgesellschaften leicht gesunken.

Die Zahl beinhaltet auch ausländische Mitglieder nach § 2 EURAG, Mitglieder nach § 11 EURAG (Rechtsanwälte nach Eignungsprüfung), ausländische Mitglieder nach § 206 BRAO, Rechtsbeistände nach § 209 BRAO und Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO (nichtanwaltliche Geschäftsführer einer BAG).

Die prozentuale Verteilung entspricht in etwa den Vorjahren. Insgesamt ist bzgl. der Gesamtmitgliederanzahl der bayerischen



Die Neuzulassungen (natürliche Personen und Rechtsanwalts-gesellschaften mbH) verteilen sich in Bayern:

Rechtsanwaltskammer	Neuzulassungen
München	1.141
Nürnberg	213
Bamberg	71
Gesamt	1.425

Rechtsanwaltskammern mit 31.419 Mitgliedern im Vergleich zum Jahr 1990 (10.567) fast eine Verdreifachung festzustellen.

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende 2024 waren in der Stadt und im Landkreis München 15.490 Mitglieder zugelassen; das entspricht 49,3 % und damit fast der Hälfte.

Mitglieder zum 31.12.2024:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	23.745	75,53 %
Nürnberg	4.945	15,74 %
Bamberg	2.729	8,69 %
Gesamt (Vorjahr: 31.500)	31.419	



be a lawyer

Viele Kanzleien stellen vermehrt fest, dass es immer schwieriger wird, geeignete Kolleginnen und Kollegen für die eigene Kanzlei zu finden, geschweige denn einen Kanzleinachfolger. Immer weniger junge Absolventinnen und Absolventen zieht es in die Anwaltschaft. Selbständigkeit scheint für viele ihren Reiz verloren zu haben.



v.l.n.r.: RAe Dominic Baumüller, Franz Heinz, Dr. Sonja Sojka, Ilka Schmalenberg, Hannes Hörber, Jörg Malinowski und Stephanie Beyrich

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg möchte aktiv gegen den Rückgang der Zulassungen zur Anwaltschaft vorgehen. Deshalb haben wir ein neues Format ins Leben gerufen: „be a lawyer“, ein Abend speziell für junge Juristinnen und Juristen, der die Brücke zwischen dem Ende des Studiums, des Referendariats und dem Start ins Berufsleben schlagen soll.

Am 29.01.2025 lud die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zum ersten Mal zu der neuen Veranstaltung ein. Ziel war es, an diesem Abend jungen Menschen den spannenden, abwechslungsreichen und vielseitigen Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts nahezubringen und über den Einstieg in das Berufsleben zu informieren. Dabei ging es nicht um Formalien, sondern um Chancen, Risiken

und Facetten. Im Anwaltsberuf stehen viele Möglichkeiten offen, aber woher wissen, was genau man nun eigentlich machen soll – in die Anwaltschaft gehen oder doch woanders umsehen? Selbst wenn die Entscheidung für die Anwaltschaft bereits gefallen ist, stehen gerade am Anfang des Berufslebens viele Fragen offen und die Verunsicherung ist oft groß. Genau an dieser Stelle ist es Ziel von „be a lawyer“ zu informieren, Ideen zu geben, Ängste und Bedenken abzubauen.

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Dr. Uwe Wirsching, berichteten und diskutierten mit Franz Heinz, Dr. Sonja Sojka, Ilka Schmalenberg, Hannes Hörber und Jörg Malinowski, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ganz unterschiedlichen Ausrichtungen, auf einer Bühne offen und ungeschönt, wie ihr Berufsstart in der Anwaltschaft ablief, welche Schwierigkeiten, Probleme und Stolpersteine es gab und



wo die Vorteile, Chancen und Perspektiven der verschiedenen Ausrichtungen liegen. Die Anwesenden haben auf diese Weise viele unterschiedliche Eindrücke und Informationen bekommen, die ihnen die Wahl der künftigen Tätigkeit erleichtern kann.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion bestand bei einem kleinen Imbiss, Getränken und Musik die Möglichkeit, ins Gespräch zu kommen und alle

Fragen loszuwerden, die einem zu Beginn des Berufslebens durch den Kopf gehen oder auf der Seele brennen und ehrliche Antworten zu erhalten.

Rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die hoffentlich künftig zu Kolleginnen und Kollegen werden, folgten der Einladung. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg freut sich sehr über das große Interesse an der Veranstaltung und bedankt sich

bei allen für das durchweg positive Feedback – auch deshalb ist eine Wiederholung der Veranstaltung für den Winter 2025/2026 geplant.

Ein besonderer Dank gilt auch Dominic Baumüller, LL.M.Eur. und dem extra aus dem fernen Berlin angereisten „Orkan der Rechtspflege“, die Pressesprecherin der BRAK Stephanie Beyrich, die gemeinsam durch den Abend führten. □

Denkfabrik Legal Tech

Sieben Jahre „Denkfabrik Legal Tech“ / Interdisziplinäre Plattform bündelt Knowhow von Juristen und IT-Experten / Justizminister Eisenreich: „In der Denkfabrik sind zahlreiche erfolgreiche Projekte entstanden, mit denen wir die Digitalisierung der Justiz in Bayern weiter vorantreiben.“

Die „Denkfabrik Legal Tech“ der bayerischen Justiz feiert Jubiläum: Vor sieben Jahren (März 2018) wurde das Netzwerk für Juristinnen und Juristen sowie IT-Expertinnen und IT-Experten aus Wirtschaft, Justiz, Anwaltschaft und Forschung gegründet. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich zum Jubiläum: „Es war richtig, dass die Justiz das Thema Legal Tech so frühzeitig aufgegriffen hat. Die Mitgliederzahl der Denkfabrik hat sich in den vergangenen sieben Jahren von knapp 50 auf fast 800 entwickelt. Das zeigt, wie wichtig das Thema Legal Tech ist.“

Ziel der interdisziplinären Plattform ist es, gemeinsam Kenntnisse über aktuelle The-

men an der Schnittstelle zwischen Recht und Technik zu vertiefen, Knowhow von Juristen und IT-Experten zu bündeln und gemeinsam Denkanstöße zu liefern. Eisenreich: „Auf unserer interdisziplinären Plattform sind zahlreiche erfolgreiche Projekte entstanden, mit denen die bayerische Justiz die Digitalisierung weiter vorantreibt.“

Unter anderem beruhen folgende Projekte auf Initiativen der Denkfabrik:

- **Strukturierungswerkzeug für die elektronische Akte:** Massen- und Umfangersverfahren sind eine große Herausforderung für die Gerichte. Die bayerische Justiz hat deshalb ein Tool zur teilautomatisierten Strukturierung von umfangreichen Verfahrensakten am Landgericht Ingolstadt erprobt. „Codefy“ kann 1000 Seiten in nur einer Sekunde sichten und hilft, den Parteivortrag zu strukturieren. Die Landgerichte Ingolstadt und Augsburg haben es als erste erprobt. Die übrigen Gerichte mit Bedarf werden in diesem Jahr folgen.

- **Anonymisierung von Gerichtsurteilen mit Künstlicher Intelligenz:**

Ziel eines vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz unterstützten, inzwischen erfolgreich abgeschlossenen Forschungsprojekts mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg war es, in Zukunft in geeigneten Fachbereichen eine größere Anzahl von Urteilen veröffentlichen zu können. Dabei wurde ein Prototyp zur teilautomatisierten Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsurteilen entwickelt. Gemeinsam mit Niedersachsen wird der Prototyp nun für den Echtbetrieb weiterentwickelt und soll am Ende allen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung stehen. In den kommenden drei Jahren sollen in Bayern 50.000 Urteile veröffentlicht werden. Hinweis:

- Alle Aufzeichnungen der Denkfabrik-Sitzungen sind abrufbar unter <https://www.rechtsstandortbayern.de>. □

Pressemitteilung Nr. 29/25 des Bayerischen Staatsministerium der Justiz v. 21.02.2025

Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ für engagierte Ausbildungskanzleien



Neue Initiative gegen den Fachkräftemangel und zur Stärkung der Ausbildungsqualität

Worum geht es?

Mit der am 17.03.2025 gestarteten Initiative „Ausgezeichnete Ausbildungskanzlei“ und der Vergabe des Qualitätssiegels „Azubi-geprüft“ möchte die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Qualität der Ausbildung stärken und dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Zudem sollen Kanzleien und (künftige) Fachkräfte dabei unterstützt werden, besser und gezielter zueinanderzufinden.

Kanzleien, die besonderen Einsatz in der Ausbildung zeigen, können dies durch das neue Qualitätssiegel nach außen kenntlich machen. Dieses Siegel steht dafür, dass sich die Kanzlei wertschätzenden Leitsätzen zu einer gelingenden Ausbildung mit hoher Qualität verpflichtet hat, eine faire Vergütung mindestens in Höhe der Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bezahlt und die ausbildenden Führungskräfte ausbildungsorientiert fortbildet. Verliehen wird es nur, wenn auch in Ausbildung befindliche und aktive Rechtsanwaltsfachangestellte diese Qualität bestätigen. Sind diese Kriterien erfüllt, dürfen Kanzleien für einen Zeitraum von drei Jahren das Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ führen.

In 5 Schritten zum Qualitätssiegel

1. Antrag stellen

Antrag an die RAK Nürnberg senden (per beA **oder** E-Mail)



2. Führungskräfte-Coachings nachweisen

Zwei Seminare zu Mitarbeiterführung

- Jeweils mind. 3 Stunden
 - Mindestens 1x in Präsenz
 - Externe Durchführung (nicht intern)
- Teilnahme: 1 Person – beide Seminare
oder 2 Personen – je 1 Seminar



3. Unterstützung durch Auszubildende sichern

Unterstützungserklärung durch:
Azubi mit mind. 6 Monaten Kanzleizugehörigkeit
oder Azubi mit Abschluss im Antragsjahr



4. Mitzeichnung durch Fachangestellte

Mitzeichnung durch:
Ausgelernte Mitarbeiter (mind. 6 Monate in Kanzlei)
oder Darstellung, wer aktiv ausbildet



5. Selbstverpflichtung & Ausbildungsplan

- Bekenntnis zu Leitsätzen der „Ausgezeichneten Ausbildungskanzlei“
- Einhaltung des Ausbildungsrahmenplans
- Vorlage eines individualisierten Ausbildungsplans auf Verlangen

Kanzleien soll durch das Siegel die Suche nach Auszubildenden erleichtert und künftigen Auszubildenden geholfen werden, geeignete Ausbildungskanzleien zu erkennen, die ein besonderes Augenmerk auf die Förderung ihrer Auszubildenden legen.

Kanzleien, die sich als „Ausgezeichnete-Ausbildungskanzlei“ zertifizieren lassen, hebt das Qualitätssiegel als attraktive Ausbilder und Arbeitgeber hervor. Die Bewerber haben ein Indiz für eine gewinnende und fördernde Arbeitsatmosphäre. Der Vorteil und das Besondere des Qualitätssiegels ist, dass die Eindrücke von mindestens einer bzw. einem in der Kanzlei aktuell tätigen Auszubildenden in den Antragsprozess einfließen.

Die Antragstellung sowie die Lizenz zur Nutzung des Qualitätssiegels sind kostenfrei. Gebühren erhebt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hierfür jeweils nicht.

Wie bekomme ich das Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“?

Die Kanzlei stellt einen Antrag bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg per beA oder E-Mail an info@rak-nbg.de.

Sie weist die Teilnahme an zwei Führungskräfte-Coachings / Führungskräfteseminaren nach. Diese kann entweder durch dieselbe Rechtsanwältin oder denselben Rechtsanwalt erfolgen oder durch die Teilnahme zweier Rechtsanwältinnen und/oder Rechtsanwälte an je einem Seminar. Das Seminar muss dabei jeweils eine Zeitdauer von mindestens drei Stunden umfassen, konkret auf Mitarbeiterführung

ausgerichtet sein und den Leitlinien der Rechtsanwaltskammer Nürnberg entsprechen. Es darf nicht durch Angestellte der eigenen Kanzlei durchgeführt worden sein. Mindestens eines der beiden Seminare hat in Präsenz zu erfolgen.

Der Antrag wird unterstützt durch eine oder einen in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr beschäftigte Auszubildende oder Auszubildenden zum bzw. zur Rechtsanwaltsfachangestellten durch die Beantwortung und Unterzeichnung der „Unterstützungserklärung der bzw. des Auszubildenden“, alternativ durch (mindestens 1) Auszubildende, die im Jahr der Antragstellung den Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte erlangt haben.

Der Antrag wird mitunterzeichnet durch (mindestens 1) in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr angestellte ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte; alternativ hat die antragstellende Kanzlei ausführlich darzustellen, wer sich die entsprechende Zeit nimmt, aktiv die Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

Bereit?! Jetzt Antrag stellen!

Alle erforderlichen Dokumente und Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

www.rak-nbg.de/qualitaetssiegel-azubi-geprueft

Die Kanzlei bekennt sich als Ausbildungsbetrieb zu den Leitsätzen einer „Ausgezeichneten Ausbildungskanzlei“.

Die Kanzlei hält den Ausbildungsrahmenplan ein. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg behält sich die Vorlage des individualisierten Ausbildungsplans vor.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg behält sich vor, im Rahmen der Antragsprüfung gegebenenfalls Gespräche mit allen Antragsbeteiligten zu führen.

Führungskräfte-Seminare:

Die Kanzlei muss den Besuch von mindestens 6 Stunden Führungskräfte-Seminaren (deren Inhalt konkret auf Mitarbeiterführung ausgerichtet ist) nachweisen, die nicht durch eigene Mitarbeiter angeboten werden. Ein mindestens 3-stündiges Seminar muss dabei in Präsenz erfolgt sein. Die Fortbildungen der an der Ausbildung beteiligten Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein.

Neben diesen Voraussetzungen gibt es keine Vorgaben der Rechtsanwaltskammer zum konkreten Inhalt des Seminars oder der Anbieter, es muss jedoch grundsätzlich der Leitlinie zur Anerkennung von Fortbildungen von Führungskräften im Rahmen des Ausbildungssiegels „Azubi-geprüft“ entsprechen.

Zur Erleichterung verlinken wir auf unserer Homepage beispielhaft auf die online angebotenen Seminare der Rechtsanwaltskammer Koblenz – Initiatorin der Initiative „Ausgezeichnete-

Ausbildungskanzlei“. Diese bietet Führungskräfte-Seminare an, die den Anforderungen des Qualitätssiegels entsprechen.

Nach der Zertifizierung:

Die Kanzlei erhält nach der Zertifizierung durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg das Siegel in digitaler Form und darf für drei Jahre mit diesem gemäß

den Lizenzbedingungen werben – z.B. auf der Homepage, auf dem Briefkopf, in den sozialen Medien. Nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen werden. Eine mögliche Anschlusszertifizierung muss durch eine andere Auszubildende oder einen anderen Auszubildenden unterstützt werden.

Die Zertifizierung kann auch innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des Siegels nachträglich wegfallen oder Gründe bekannt werden, die einer Zertifizierung entgegenstehen.

□ph

Pressemitteilung

Ergebnis der Spendenaktion 2024 und 140-jähriges Jubiläum

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2024

Der Aufruf der Hilfskasse zur Weihnachtsspende im Jahr 2024 war ein Erfolg: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 200.000 Euro an Spenden aus allen Bundesländern ein. Die Mittel ermöglichten es wieder bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch Kinder konnten sich über jeweils 700 Euro freuen. Im Namen der Unterstützten dankt die Hilfskasse den Spender:innen herzlich.

Fallbeispiel: So freute sich zum Beispiel eine 5-köpfige Familie aus Süddeutschland über die Weihnachtsspenden. Der Familienvater, ein ehemaliger Rechtsanwalt, ist schwer an Krebs erkrankt und daher seit längerem arbeitsunfähig. Die drei Kinder sind zum Teil noch im Kleinkindalter.

Gründung vor 140 Jahren

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte kann heute auf eine 140-jährige Geschichte zurückblicken. „Zum Zwecke der Begründung“ fanden sich am 8. März 1885 in den Räumen des Reichsgerichts in Leipzig Vertreter der Anwaltschaft ein und verabschiedeten die erste Satzung.

Lange vorher gab es auf örtlicher Vereinsebene kleinere Unterstützungskassen für Anwälte. Auch bei der Gründung des Deutschen Anwaltsvereins 1871 wurde die Notwendigkeit einer Fürsorgeeinrichtung diskutiert. Dieser Solidargedanke fand aber erst am 25. März 1885 mit dem Eintrag der „Hilfskasse für Deutsche Rechtsanwälte“ seinen Weg ins Genossenschaftsregister zu Leipzig. Ursprünglich als Pensionskasse auf gesetzlicher Grundlage angedacht, wurde sie nun als Unterstützungskasse auf freiwilliger Basis aktiv. In den Folgejahren gab es immer wieder Bestrebungen, eine verpflichtende Mitgliedschaft zu etablieren. Das scheiterte damals am Votum der Anwaltschaft.

So finanziert sich der karitative Verein auch 2025 hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen der Mitgliedskammern. Hilfe in Notlagen gibt es nicht nur für Rechtsanwält:innen (einschließlich ehemalige), sondern auch für deren Witwe(r)n und Kinder.

□

Kontakt: Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Christiane Quade
Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg, Telefon: (040) 36 50 79
E-Mail: info@huelfskasse.de, Internet: <https://www.huelfskasse.de>

Spendenmöglichkeiten:
Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>
Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11.

Mehr zum Thema: <https://huelfskasse.de/historie/>

Prüfpflicht bei Umwandlung in ein PDF

BGH, Beschl. v. 17.12.2024 – II ZB 5/24

„Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

ERV – Syndikusrechtsanwälte im Verband

BAG, Beschl. v. 19.12.2024 – 8 AZB 22/24

„Syndikusrechtsanwälte, die für einen Verband nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5, Satz 3 ArbGG Rechtsdienstleistungen gegenüber Verbandsmitgliedern erbringen, können sowohl das eigene besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) des Verbands als sichere Übermittlungswege nutzen.“ □

Volltext unter www.bundesarbeitsgericht.de

Keine Hinweispflicht des Gerichts

BGH, Beschl. v. 11.02.2025 – VIII ZB 65/23

Leitsatz:

Zu den Anforderungen an die Ausgangskontrolle bei der Versendung fristgebundener Schriftsätze – hier: Berufungsbegründung – über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Aus den Gründen:

Ein Rechtsanwalt habe durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt werde und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingehe. Hierzu habe er grundsätzlich sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Rechtsmittelfristen auszuschließen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müssen Prozessbevollmächtigte in ihrem Büro eine Ausgangskontrolle schaffen, durch die zuverlässig gewährleistet werde, dass fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig hinausgingen. Dabei entsprächen die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen mittels beA nach der gefestigten Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs denjenigen bei der Über-sendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch bei der Nutzung des beA sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Dies erfordere zunächst die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden sei. Die Kontrollpflichten erstreckten sich unter anderem darauf, ob die Übermittlung vollständig und an das richtige Gericht erfolgt sowie ob die richtige Datei übermittelt worden sei. Der Rechtsanwalt könne die Ausgangskontrolle zwar auf zuverlässiges Büropersonal übertragen und brauche sie nicht selbst vorzunehmen. Übernehme er sie aber im Einzelfall selbst, müsse er auch selbst für eine wirksame Ausgangskontrolle Sorge tragen.

□

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Widerspruchsbescheid – Zugangsfiktion im beA

SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid v. 13.11.2024 – S 12 AS 442/24

Der Rechtswirksamkeit der Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheides steht nicht entgegen, dass die Behörde gesetzliche Voraussetzungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz nicht erfüllt. [...] Es genügt, wenn die Bekanntgabe im Wege einer Eröffnung durch die Übermittlung in ein elektronisches Anwaltspostfach erfolgt. (Rdnr. 14)

Aus den Gründen:

Für die Berechnung der einmonatigen Klagefrist sei § 64 SGG maßgebend. Die Norm gelte für alle prozessualen Fristen einschließlich der Klageerhebungsfrist. Als nach Monaten bemessene Frist habe die Klagefrist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats geendet, welcher nach der Benennung oder Zahl dem Tage entspreche, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt falle. Fristbeginn sei § 64 Abs. 1 SGG zufolge der Tag nach der Eröffnung oder Verkündung, wenn eine Zustellung nicht vorgeschrieben sei.

Die Zustellung des hier angefochtenen Widerspruchsbescheides sei gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 SGG zwar rechtlich zulässig gewesen. Behörden könnten Widerspruchsbescheide aber nach § 85 Abs. 3 Satz 1 SGG auch wirksam bekannt geben,

ohne die Anforderungen des Verwaltungszustellungsgesetzes zu erfüllen, indem sie diese (formlos) verkünden oder eröffnen.

Der Rechtswirksamkeit der Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheides stehe nicht entgegen, dass die Behörde gesetzliche Voraussetzungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz nicht erfüllt. Die Klagefrist beginne den bereits zitierten Gesetzeswortlauten in § 64 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 Satz 2 SGG zufolge gerade nicht nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe im Wege einer förmlichen Zustellung bewirkt werde. Es genüge, wenn die Bekanntgabe im Wege einer Eröffnung durch die Übermittlung in ein elektronisches Anwaltspostfach erfolgt sei.

Den Zeitpunkt der Bekanntgabe eines elektronisch eröffneten Widerspruchsbescheides regelt § 37 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach gilt ein Verwaltungsakt, der im Inland elektronisch übermittelt wird, am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. □

Volltext unter www.sozialgerichtsbarkeit.de

Keine Haftung für Rechtsanwaltskosten durch Geldwäscheverdachtsmeldung

OLG Frankfurt, Urt. v. 25.02.2025 – 10 U 18/24

Meldet die Bank der Financial Intelligence Unit verdächtige Überweisungen auf das Konto ihres Kunden und verweigert sie die Auszahlung, haftet sie nicht für die Kosten, die ihrem Kunden vorprozessual dadurch entstehen, dass dieser zur Freigabe einen Anwalt beauftragt. □

Pressemitteilung des OLG Frankfurt unter www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 12.05.2025 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.959

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Ahmadi, Dr. Milad (Nürnberg)
 Ayhan, Hasim (Nürnberg)
 Bauer, Alexandra (Kemnath)
 Beitelstein, Bernd (Nürnberg) ^^
 Betz, Lisa (Nürnberg)
 Brachner, Christina (Regensburg)
 Braun, Christian (Erlangen) ^^
 Burger, Felix (Nürnberg)
 Can, Alihan (Nürnberg)
 Dautovic, Jasmina (Nürnberg)
 Driemel, Elke (Ansbach)
 Fante, Jens-Peter (Nürnberg)
 Felsenstein, Diana (Dinkelsbühl)
 Fischer, Fiona (Regensburg)
 Friedrich, Daniel (Nürnberg)
 Gerlich, Theresa (Nürnberg)
 Gold, David (Nürnberg) ^^
 Hähnle, Johanna (Nürnberg)
 Hamaloglu, Salih-Emre (Fürth) ^
 Hartmann, Christina (Erlangen)
 Hiereth, Albert (Mainburg)
 Huber, Willi (Nürnberg)
 Jarzombek, Sandra (Regensburg) ^
 Kaya, Dilan (Fürth)
 Klein, Simon (Neustadt) ^^
 Knaus, Anna (Nürnberg)
 Koch, Nathalie (Nürnberg)
 Konnerth, Sarah (Nürnberg)
 Kronast, Simon (Schwabach)
 List, Nadine (Nürnberg)
 Lohberger, Maria (Cham)
 Madeja, Dr. Sebastian (Nürnberg)
 Meisner, Lara (Nürnberg)
 Motz, Samanta (Fürth) ^^
 Rank, Anni (Erlangen) ^^
 Sagstetter, Christoph (Bogen)
 Scheulen, Philip (Nürnberg)
 Schmerbeck, Katrin (Nürnberg)
 Schott, Stephanie (Regensburg) ^^
 Schüttel, Anna (Erlangen)
 Siam, Uta (Regensburg)
 Souleiman, Elisabeth (Straubing)
 Starrach, Sandra (Ansbach)
 Storr, Theresa (Röthenbach) ^^
 Timotijevic, Mirjana (Fürth)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Rechtsanwalt °°
 WHO-Anwalt °°°
 kanzleipflichtbefreit *

Troglauer, Anna (Nürnberg)
 Ünal, Melis (Zirndorf)
 Urmoneit, Emilie (Nürnberg)
 Vedenieieva, Natalia (Nürnberg) °°°
 Weidhas, Anja (Weiden)
 Werner, Michael (Fürth) ^
 Will, Katharina (Traitsching)
 Wust, Dr. Bernd (Fürth)
 Yildirim, Tiffany (Nürnberg)
 Zent, Philip (Nürnberg)

BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Bauer & Partner PartmbB (Regensburg)
 Geiling & Partner PartG mbB (Cham)
 Lintilia Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Nürnberg)
 M & F & P Rechtsberatungsgesellschaft mbH
 (Schierling)
 ODC Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Nürnberg)
 Praevenius GmbH (Bogen)
 SWR Partnerschaft mbB Steuerberater Rechtsan-
 walt (Weißenburg)

LÖSCHUNGEN

Ács, Balázs Attila (Nürnberg) °°
 Altmann, Susanne *
 Auer, Franz (Deuerling)
 Auer, Wolfgang (Nittendorf)
 Augustin, Renate (Nürnberg)
 Bail, Ulrich (Erlangen)
 Bayer, Daniela (Erlangen)
 Bethcke, Peter (Nürnberg)
 Bieger, Matthias (Bad Tölz)
 Brajkovic, Paul N. (Röthenbach)
 Brand, Stephanie (München) ^
 Bubmann, Lukas (Nürnberg)
 Büttner, Eveline (Fürth)

PERSONALIEN

Cloppenburg, Erik (Hilpoltstein)
 Davis, Michael (Nürnberg) ^^
 Demuth, Vivien (Forchheim)
 Dessau, Joachim (Herzogenaurach)
 Eichhammer, Thomas (Wolznach)
 Fahner, Jessica (Bamberg)
 Fellner, Victoria (Weißenburg) ^
 Geßner, Anne-Sofie (Würzburg)
 Gmehling, Juliane *
 Heiduk, Volker (Furth i.W.)
 Heinkelein, Philip (Nürnberg)
 Hironimus, Thomas (Train)
 Hupfeld, Laura Isabella (Nürnberg) ^^
 Irber, Carolin (Straubing)
 Iustinianus GmbH & Co. KG (Nürnberg)
 Jaschik, Dagmar (Straubing)
 Keese, Dr. Helmut (Nürnberg)
 Knorr, Evelyn (Nürnberg)
 Krapf, Reinhard (Irchenrieth)
 Maier, Marina (Vohenstrauß)
 Martinelli, Alexandra (Ursensollen) ^
 McCallister, David (Nürnberg)
 Meder, Thilo (Regensburg)
 Meschütz, Ulrich (Regensburg)
 Meyse, Dirk (Möhrendorf)
 Neuner, Edith (Roding)
 Nickl, Sabrina (Roth) ^^
 Oedinger, Klaus-Dieter (Fürth)
 Pfadenhauer, Alexander (Nürnberg)
 Pickl, Johannes (Nürnberg)
 Preischl, Claudia (Regensburg)
 Raab, Lukas (Nürnberg) ^
 Ratzesberger, Eva (Nürnberg)
 Renner, Dieter (Amberg)
 Rölleke, Stephan (Regensburg)
 Rustempasic, Dalila (Regensburg)
 Schmidt, Tamara (Weißenburg)
 Schreiber-Dach, Petra-Maria (Erlangen)
 Schwärzli, Hans-Joachim (Abensberg)
 Simececk, Pauline (Nürnberg)
 Szymaszek, Mirosław (Nürnberg)
 Wagner, Gisela (Nürnberg)
 Walter, Daniel (Nürnberg)
 Wasser, Daniel (Frankfurt/M.)
 Wirth, Rainer (Nürnberg)

BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Rödl Global Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 (Nürnberg)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Kathrin Kleinecke,
 Sulzbach-Rosenberg
 RAin Katharina Riedl, Regensburg
 RAin Amelie Laschet, Nürnberg
 RAin Serap Ayaz, Regensburg

FA für Erbrecht

RAin Sabine Beisenwenger, Nürnberg
 RAin Andrea Baumann, Regensburg
 RA Daniel König, Neumarkt i. d. OPf.
 RA Michael Häusele, Nürnberg
 RAin Kathrin Kleinecke,
 Sulzbach-Rosenberg

FA für Versicherungsrecht

RAin Alexandra Deinhard, Regensburg

FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Hendrik Pächtnr, Nürnberg

FA für Familienrecht

RAin Katja Türpe, Roth
 RAin Regina Zschätzsch, Nürnberg
 RAin Vanessa Völkl, Alteglofsheim

FA für Medizinrecht

RA Johannes Gründner, Bamberg
 RAin Sylvia Schwägerl-Weiß,
 Tirschenreuth

FA für Strafrecht

RAin Sophie Spiegel, Regensburg
 RA Andreas Kaiser, Regensburg
 RAin Susanne Karl, Regensburg

FA für Bau- und Architektenrecht

RA Tobias Schwarz, Schwandorf
 RA Torsten Wolf, Nürnberg

FA für Vergaberecht

RAin Verena Stenzhorn, Nürnberg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

Linhardt Rechtsanwälte, kanzlei@ra-linhardt.de
 Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/n RA/in (m/w/d), gerne auch Berufsanfänger o. Wiedereinsteiger, VZ/TZ. Schwerpunkte unserer Kanzlei sind Forderungseinzug, ArbR, FamR u. ErbR. Flexible Arbeitszeitmodelle u. Remote-Arbeit sind möglich, angenehme Arbeitsatmosphäre, umfass. Einarbeitung, sehr gute Anb. an öffentl. Verkehrsmittel.

Chiffre: 2025-SARA-01

Kanzlei in Neutraubling sucht einen Rechtswalt (m/w/d), gerne mit Schwerpunkt Familienrecht, selbstständig tätig in Bürogemeinschaft (unter Mitbenutzung der Büroinfrastruktur), als freier Mitarbeiter oder im Angestelltenverhältnis. Unsere attraktiven Konditionen (Arbeitsmodelle, Vergütung, etc.) besprechen wir gern persönlich mit Ihnen.

G&P Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, RA Bankel, gpmail@gplaw.de, www.gplaw.de

Die G&P RA-GmbH(www.gplaw.de) ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort eine/n RA/RAin (m/w/d, auch Berufseinsteiger) für die Verstärkung unseres Teams. Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail.

MG&P – Meinhardt, Gieseler & Partner mbB, Christian Prauser, Tel. 0911/580 5600

Sie haben im Arbeitsrecht bereits einiges gesehen und suchen jetzt den nächsten Schritt? Bei uns erwartet Sie ein wertschätzendes Team, spannende

Mandate und Raum für Ihre Expertise. Modern, menschlich und mit Perspektive – genau der Ort, an dem Ihre Erfahrung zählt.
www.mgup.de, bewerbung@mgup.de

RA Jürgen Loichinger, Neumarkt
info@kanzlei-loichinger.de

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin für alteingesessene Kanzlei in Neumarkt. Schwerpunkt vorerst Mietrecht. Spätere Übernahme der Kanzlei angedacht. Bewerbung gerne per E-Mail.

MTG Wirtschaftskanzlei, Christina Koch, hr@mtg-group.de, Ludwigstraße 4, 93309 Kelheim

Du hast Freude an steuerlicher Gestaltungsberatung und Mut zur Spezialisierung? Hier ist deine Kreativität gefragt! Bewirb dich als Projektleiter (m/w/d) im Spezialteam „Umwandlung und Umstrukturierung“ und „Unternehmens- und Vermögensnachfolge“ am Standort in Regensburg, Kelheim oder Ingolstadt. Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

Kanzlei Hufnagel, RA Maximilian Hufnagel, Frankenstraße 9, 93059 Regensburg, Tel. 0941-5993000, info@kanzlei-hufnagel.de

Zugelassener Anwalt/Anwältin für Regensburg in VZ gesucht. Mind. 5 Jahre Berufserfahrung. Wir bieten eine kollegiale Atmosphäre in einem modernen, digitalisierten Umfeld, flexible Arbeitszeiten.

bewerbung@segl.org,
 Tel. 0172-8541925

Moderne, volldigitalisierte Kanzlei im Einzugsgebiet Regensburg sucht ab sofort eine/n RA/in (m/w/d), gerne auch Berufsanfänger o. Wiedereinsteiger, VZ/TZ. Schwerpunkt unserer Kanzlei: FamR. Flexible Arbeitszeitmodelle u. HO tageweise möglich. Überdurchschnittliche Bezahlung + Prämien und Umsatzbeteiligung.

Stellengesuche

Rechtsanwaltsfachangestellte

ReFa.2025@web.de

Berufserfahrene ReFa sucht neuen Wirkungskreis im Homeoffice (circa zum 15.07.2025) in Teilzeit. Umgang mit RVG, RA-Micro, Kommunikation mit Mandanten und Gerichten nebst Fallbearbeitung sind selbstverständlich. Ich freue mich über Ihre Zuschrift.

Bürogemeinschaften/Zusammenarbeit

RA Robert Raab

Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht sucht ein oder zwei Zimmer zur Nutzung in Bürogemeinschaft im Stadtgebiet Nürnberg. Kontaktaufnahme unter: info@raraab.de

Chiffre: 2025-BGZA-13

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

Chiffre: 2025-BGZA-12

Kanzlei in Neutraubling sucht einen Rechtswalt (m/w/d), gerne mit Schwerpunkt Familienrecht, selbstständig tätig in Bürogemeinschaft (unter Mitbenutzung der Büroinfrastruktur), als freier Mitarbeiter oder im Angestelltenverhältnis. Unsere attraktiven Konditionen (Arbeitsmodelle, Vergütung, etc.) besprechen wir gern persönlich mit Ihnen.

RAin Corina Lange (Tel. 0911-97618222)/

RAin Silvia Schöttner (Tel. 0911-390313)

Wir sind Rechtsanwältinnen in Bürogemeinschaft und haben ein helles und geräumiges Bürozimmer im Zentrum Nürnbergs mit günstiger Kostenstruktur seit Mitte Mai anzubieten. Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

rechtsanwalt.nuernberg@arcor.de

Gut ausgelastete Bürogemeinschaft in Nürnberg-Schoppershof sucht ab sofort oder später teamorientierte/n MitstreiterIn. Wir sind zwei Berufsträger mit Schwerpunkten im MigrR, StrafR und FamR und eine sympathische und sehr kompetente Fachangestellte. Beteiligung an Personal und Infrastruktur erwünscht. Lage top, U-Bahnhof 100m, schöner Altbau.

Tel. 09131-68 77 89 25

kontakt@kanzlei-aweber.de

Wir suchen noch nette/n Kollegen/Kollegin für unsere Bürogemeinschaft in Erlangen. Die Kanzlei liegt zentrumsnah, Parkplätze vorhanden, günstige Kosten, entspanntes Betriebsklima. Weitere Einzelheiten gern telefonisch, per Mail oder in einem persönlichen Gespräch.

info@lerch-donadio.de; Tel. 0911-5866806

Volljurist als Mitarbeiter für Bürogemeinschaft in Nürnberg gesucht! Bürogem.; 2 RAe; spez. auf Innenraumschadstoffe. Gebiete u.a.: BauR, VersichR, MietR. Gesucht wird ein/e Volljurist/in, der/die bereit ist sich einzuarbeiten. Ein RA wird bald das Rentenalter erreichen; Nachfolge mögl. Freie Mitarbeit; Weiteres ergibt sich.

Chiffre: 2025-BGZA-11

Etablierte Kanzlei in repräsentativer Lage in Erlangen mit guter Verkehrsanbindung sucht ein bis zwei RAe (m/w/d) in Bürogemeinschaft. Möglichkeit die komplette Kanzleinfrastruktur zu nutzen. Konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät. Wir sind im Bereich des Zivilrechts tätig. Ergänzende Fachgebiete erwünscht aber nicht Bedingung.

RA Robert Raab, info@raraab.de

Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht bietet ein oder zwei Zimmer zur Nutzung in Bürogemeinschaft im Nürnberger Osten (Nähe Business-Tower) ab Mitte 2025 bzw. Ende 2025 an. Sehr gute Verkehrsanbindung. Nutzung der Kanzleinfrastruktur möglich.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird
für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von
150 € angesetzt.



Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin
am BGH

Freitag, 27.06.2025, 13:30 – 19:00 Uhr

Die Scheidung und das Erbe – Aktuelle Praxis- und Gestaltungsfragen

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dietmar Weidlich, Notar

Freitag, 19.09.2025, 09:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Benjamin Krenberger, RiAG Landstuhl

Freitag, 26.09.2025, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die GmbH/UG mit ihren Problemfeldern im anwaltlichen Alltag

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 10.10.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.10.2025, 13:00 – 18:30 Uhr



Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung + Auslandsbezug im Gesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

(Ausländische Gesellschaften, Ausländische Register, Beurkundung im Ausland)

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 24.10.2025, 09:00 – 14:30 Uhr



Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Freitag, 07.11.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelles Betäubungsmittelstrafrecht (unter Einbeziehung des CanG)

§15 FAO 5 ZS

RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlacioğlu, Universität des Saarlandes
RA und FAStr Patrick Welke, Heidelberg

Freitag, 14.11.2025, 14:00 – 19:30 Uhr

„Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“

§15 FAO 5 ZS

Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender Richter am Landgericht München I

Samstag, 15.11.2025, 10:00 – 16:00 Uhr

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
HypoVereinsbank Nürnberg
IBAN DE96 7602 0070 2020105979
BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können, sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Verkehrsrecht

Nr. 6803

Anmeldeschluss: 02.06.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mi, 17.09.2025 Nr. 6804
Mi, 10.12.2025 Nr. 6805

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 18.06.2025 von 18:00 – 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am
Landgericht Nürnberg-Fürth

Strafrecht

Nr. 6813

Anmeldeschluss: 16.06.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mo, 29.09.2025 Nr. 6814
Mo, 08.12.2025 Nr. 6815

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 30.06.2025 von 18:00 – 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landge-
richts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der
Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum
materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer
Praxisrelevanz geben.

Sozialrecht Verkehrsrecht
 Versicherungsrecht
Nr. 6825
 Anmeldeschluss: 20.06.2025
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

 Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Pflege – ein Buch mit 7 Siegeln

Freitag, 04.07.2025 von 09:00 bis 15:00 Uhr

Referentin:**Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden****Inhalt:**

Beleuchtet werden zum einen die besonderen Regelungen in der Pflegeversicherung, die Ansprüche von Verletzten gegen die Pflegeversicherung sowie die Berücksichtigung der Pflegeversicherung im Rahmen von Schadenersatzansprüchen. Außerdem wird Bezug auf aktuelle Rechtsprechung zum Personenschaden im Sozialversicherungsrecht genommen.

Strafrecht

Nr. 6826
 Anmeldeschluss: 25.06.2025
 Tagungsbeitrag: 90,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

 Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 4 ZS

Die Firma ist pleite, der Chef sucht das Weite – Die Vertretung von Unternehmensleitern im Straf- und Owi-Verfahren

Mittwoch, 09.07.2025 von 09:00 - 13:00 Uhr

Referenten:
Rechtsanwalt Harald Straßner, Nürnberg
Rechtsanwalt Maximilian Bär, Nürnberg
Inhalt:

RA Straßner und RA Bär stellen die verschiedenen strafrechtlichen Risiken der Unternehmensführung dar und weisen auf die zuweilen existenziellen Folgen für handelnde Personen und Unternehmen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hin. Dabei soll einerseits der oft vernachlässigte Blick auf die Vertretung des sog. Klein-Unternehmers in seiner Funktion als Arbeitgeber, Teilnehmer am Wettbewerb, Steuerpflichtiger und Insolvenzgefährdeter Berücksichtigung finden, andererseits die straf- und bußgeldrechtliche Haftung des Geschäftsführers der Kapitalgesellschaft beleuchtet werden.

Mitarbeiterseminar
Nr. 6819

Anmeldeschluss: 05.09.2025
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabellen und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 19.09.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referentin:
Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin
Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Arbeitsrecht
Nr. 6808

Anmeldeschluss: 26.09.2025
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel am Messezentrum
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 11.10.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referenten:

RAin Hussmann ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Vorsitzende des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“
RA Clausen ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und hat viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt. **RA Müller**, ebenfalls Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist Mitautor verschiedener arbeitsrechtlicher Fachbücher

Inhalt:

- Kündigung in der Probezeit – kein Problem?
- Beweiswert erschüttert – Folgen der BAG-Rechtsprechung zur AUB
- Alle vier Jahre wieder – Betriebsratswahlen (Müller)
- Geschäftsgeheimnisse – was darf der Arbeitnehmer verraten? (Clausen)
- Der Aufhebungsvertrag – Risiken und Nebenwirkungen (Müller/Hussmann)
- Neues aus Erfurt und Luxemburg (Hussmann)

Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6817

Anmeldeschluss: 03.10.2025
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Pflegerecht – Einführung und Update

Freitag, 17.10.2025 von 09:30 – 15:30 Uhr

Referent:

**RA Boris Segmüller, Nürnberg. Fachanwalt für Familienrecht
sowie für Medizinrecht**

Inhalt:

Das SGB XI unterlag und unterliegt einer Vielzahl von Änderungen durch den Gesetzgeber. Es wird eine Einführung, ein Rückblick und ein Ausblick vorgenommen. Bitte halten Sie das SGB XI vor.

Arbeitsrecht

Nr. 6824

Anmeldeschluss: 08.10.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 3 ZS

Coaching bei Aufhebungsverträgen

Mittwoch, 22.10.2025 von 16:45 – 20:00 Uhr

Referent: Jörg Malinowski, zert. Anwender der Positiven Psychologie DACH-PP / Coach. Fachanwalt für Arbeitsrecht, zert. Mediator (D) / eingetragener Mediator (A)

Inhalt:

Verhandlung und Abschluss eines Aufhebungsvertrages sind für den Arbeitnehmer nie nur ein rechtlicher Fall. Es geht immer auch um seine persönliche Existenz und Lebensgrundlage.

Für Arbeitgeber bieten Aufhebungsverträge einerseits Rechtssicherheit. Mit dem Erfordernis fairer Vertragsverhandlungen hat das BAG andererseits neue Anfechtungsgründe entwickelt, die Arbeitgeber im eigenen Interesse beachten sollten.

Im Seminar wird anhand praktischer Beispiele und Übungen gezeigt, wie die Integration eines Coachings in die Mandatsbearbeitung den Weg zu einer Aufhebungsvereinbarung ebnen kann.

Seminarinhalte:

- Rolle und Aufgabe des Coaches
- Integration des Coaches in den Verhandlungsprozess
- Inhalt der Coachingsvereinbarung
- Abgrenzung zur Mediation
- Zusammenarbeit zwischen Parteianwälten und Coach
- Kosten des Coachings

Mietrecht**Nr. 6827**

Anmeldeschluss: 10.10.2025

Tagungsbeitrag: 90,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 4 ZS

MietR – Aktuelle Rechtsprechung

Freitag, 24.10.2025 von 9:00 Uhr -13:15 Uhr

Referent:**RA Michael Zwarg, Nürnberg, „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“****Inhalt:**

Das Seminar beinhaltet zum einen aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht, wie auch Informationen zu aktuellen Themen. Schlussendlich soll auch die Problematik hinsichtlich der Vermietung an eine Wohngemeinschaft dargestellt werden.

Mitarbeiterseminar**Nr. 6820**

Anmeldeschluss: 31.10.2025

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO/RVG

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvoll- streckung – Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 14.11.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referentin:**Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin****Inhalt:**

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Verkehrsrecht Strafrecht

Nr. 6807

Anmeldeschluss: 31.10.2025
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 30

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Verteidigung in Verkehrs- straf- und Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot

Samstag, 15.11.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent:**Wolfgang Schwürzer, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden**

Themenschwerpunkte sind u.a.:

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht:

- Anforderungen an den Nachweis einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit
- Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei einer Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens
- Verteidigung bei Verfahren wegen Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter
- Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis
- Strafklageverbrauch hinsichtlich Betäubungsmitteldelikt bei Verurteilung wegen Unfallflucht

Verteidigung in Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot:

- Verteidigung bei Fahrverbot, Berücksichtigung Verfahrensdauer und von Härtefällen
- Zur Erkundigungspflicht bei temporärer Geschwindigkeitsbeschränkung
- Begründung einer Rechtsbeschwerde mit zulässiger Sach- und Verfahrensrüge; u.a. Rügeanforderungen bei Gehörsverletzung durch Nichtbescheidung eines Terminsverlegungsantrag

Sonstiges, u.a. aktuelles Straf(verfahrens)recht:

- Beiordnungsfragen
- Beweisantragsrecht
- Befangenheitsanträge

Mitarbeiterseminar

Nr. 6821

Anmeldeschluss: 14.11.2025
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG spezial – Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 28.11.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referentin:

Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Mitarbeiterseminar

Nr. 6822

Anmeldeschluss: 21.11.2025
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen.
Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 12.12.2025 von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt: Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen.

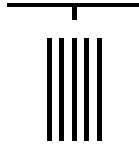
Impressum



WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portrait S. 83 © Christian Oberlander
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	Mai 2025

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Anhang



Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen in ihrem Mitteilungsblatt oder durch Versand an die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA).

§ 3

Der von den Kammermitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch die Kammerversammlung beschlossen und in dem Mitteilungsblatt der Kammer veröffentlicht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

II. Kammerversammlung

§ 4

- (1) Den Termin der jährlichen ordentlichen Kammerversammlung (§ 85 BRAO) bestimmt der Präsident. Sie findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Sie dient der Berichterstattung und der Rechnungslegung, ferner der Beschlussfassung. Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO i.V.m. § 37 BRAO).
- (3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung in Schriftform bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 5

- (1) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Anwesenheit von Gästen entscheidet die Kammerversammlung.

- (2) Mitglieder können ihr Stimm- oder Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 88 Abs. 2 BRAO).

- (3) Die Kammerversammlung ist bzw. wird beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit vor der Beschlussfassung ausdrücklich gerügt wird.

§ 6

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident als Schriftführer, Vizepräsident als Schatzmeister vertreten.

Sind diese verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes der Kammer.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Kammerversammlung. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihn zur Ordnung zu rufen, ferner ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

- (3) Gegen die Entziehung des Wortes hat der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache sofort.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handzeichen.

Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 8

Außerordentliche Kammerversammlungen finden im Fall des § 85 Abs. 2 BRAO oder auf Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer statt. Für sie gelten §§ 4 bis 7 entsprechend.

III. Vorstand der Rechtsanwaltskammer

§ 9

Die Kammer hat einen Vorstand von 22 Mitgliedern.

Hiervon müssen ihren Kanzleisitz

im Bezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth	15 Mitglieder,
im Bezirk des Landgerichts Regensburg	4 Mitglieder,
im Bezirk des Landgerichts Amberg	1 Mitglied,
im Bezirk des Landgerichts Ansbach	1 Mitglied,
und im Bezirk des Landgerichts Weiden	1 Mitglied

haben.

Von den 15 Mitgliedern im Bezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth sollen zwei im Bezirk des AG Erlangen und eines im Bezirk des AG Fürth ihren Kanzleisitz haben.

Von den vier Mitgliedern im Landgerichtsbezirk Regensburg soll eines im Bezirk des AG Straubing seinen Kanzleisitz haben.

Eine Zweigstelle ist kein Kanzleisitz in diesem Sinne.

IV. Wahlen

§ 10

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen.

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 01. Mai eines Wahljahres. Bei Nachwahlen beginnt die Amtszeit am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats.

V. Sonstiges

§ 12

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Kammermitglieder hinzuziehen oder Ausschüsse aus den Kammermitgliedern bilden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Näheres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 13

In den Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer fällt die Verpflichtung und Berechtigung, ihren Mitgliedern Fortbildungsveranstaltungen anzubieten und durchzuführen. Bei Erfüllung dieser Aufgaben hat sie auf Kostenneutralität zu achten und nicht in Gewinnerzielungsabsicht zu handeln.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in oder als Anlage zu den Mitteilungen der Kammer in Kraft.

Ausgefertigt am 02.04.2025

Dr. Wirsching
Präsident



Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

§ 1

Verwaltungsgebühren

Gebührenpflichtig ist die Bearbeitung folgender Anträge und Vorgänge:

1.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO), auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht	250,00 €
2.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht	500,00 €
3.	gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt (§§ 6, 12, 46a BRAO)	650,00 €
4.	Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder eine wesentlich geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) sowie Feststellung, dass die bereits erteilte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt eine i.S.d. § 46b Abs. 3 BRAO nicht wesentliche Änderung der Tätigkeit oder des Arbeitsvertrages umfasst (§ 46b Abs. 3 BRAO)	300,00 €
5.	Eingliederung/ Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 EURAG und Aufnahme Angehöriger ausländischer Anwaltsberufe in die Rechtsanwaltskammer (§§ 206, 207 BRAO, §§ 2-4 EuRAG)	250,00 €
6.	Aufnahme Angehöriger ausländischer Anwaltsberufe in die Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt (§§ 206, 207 BRAO, §§ 2-4 EuRAG)	500,00 €
7.	Eingliederung/Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt nach § 11 EURAG	250,00 €
8.	Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59 f, g, 207 a BRAO)	1000,00 €
9.	Aufnahme eines Rechtsanwalts/-anwältin/Syndikusrechtsanwalt gem. § 27 III BRAO	200,00 €
10.	Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft gem. § 59 m III i.V.m. § 27 III BRAO	500,00 €
11.	Eintragung einer Zweigstelle - eines Rechtsanwalts/-anwältin, §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - einer Berufsausübungsgesellschaft, § 59 m II i.V.m. §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - Wird gleichzeitig oder später die Errichtung eines beA beantragt (§ 31 b IV), erhöht sich die Gebühr auf jeweils 250,00 €. Eine bereits entstandene Gebühr wird hierauf angerechnet.	50,00 € 100,00 €
12.	Eintragung einer weiteren Kanzlei - eines Rechtsanwalts, §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO - einer Berufsausübungsgesellschaft, § 59 m II i.V.m. §§ 27 II, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	250,00 € 250,00 €
13.	Befreiung von der Kanzleipflicht eines Rechtsanwalts/-anwältin gem. §§ 29, 29a BRAO oder einer Berufsausübungsgesellschaft gem. § 59 m IV i.V.m. § 29 a BRAO und entsprechender Eintrag § 31 Abs. 3 Nr. 8,9 BRAO	50,00 €
14.	Bestellung und Eintrag einer Vertretung (§§ 47 I 2, 53 III 2, IV BRAO)	50,00 €
15.	Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	25,00 €
16.	Anmeldung zur Abschlussprüfung der/des Auszubildenden /Wiederholungsprüfung	125,00 €
17.	Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin gem. § 13 PO für die Durchführung der Weiterbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) Wird die Weiterbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 250,-€ wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 26 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.	300,00 €
18.	Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	30,00 €
19.	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung gem. § 43 c BRAO i. V. mit der Fachanwaltsordnung (Bei einem erneuten Antrag nach Verzicht kann die Gebühr in Einzelfällen angemessen reduziert werden.)	700,00 €
20.	Antrag auf Registrierung Vollmachtsdatenbank mit Kammerzugangskarte ohne Kammerzugangskarte Ausstellung einer Folgekarte Ausstellung einer Ersatzkarte	50,00 € 35,00 € 30,00 € 40,00 €
21.	Schriftliche Mahnung wegen unterbliebenen Nachweises der jährlichen Fortbildung gemäß § 15 Abs. 5 FAO nach vorheriger Erinnerung durch die Rechtsanwaltskammer	60,00 €

Die Gebühren sind mit dem Antrag bzw. der Anmeldung fällig. Bei Antragsrücknahme reduziert sich die jeweilige Antragsgebühr um 50 %.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstands (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)

1. Die Mitglieder des Kammervorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 250,00 € monatlich.
 2. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Präsidiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt: der Präsident in Höhe von 2.500,00 € monatlich, der Vizepräsident/Schatzmeister in Höhe von 700,00 € monatlich sowie die übrigen Vizepräsidenten in Höhe von 500,00 € monatlich.
 3. Weiter erhalten alle Mitglieder des Vorstands für die Teilnahme an Sitzungen für die Rechtsanwaltskammer und für die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen sie entsendet werden, eine Kostenerstattung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nummern RVG VV Nr. 7003, 7005 und 7006 sowie nach Nummer RVG VV Nr. 7004 in nachgewiesener Höhe. Diese Kostenerstattung erhalten auch Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden (§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK).
- Beides gilt auch für Sitzungen und Veranstaltungen, die nicht in Präsenz unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.
4. Eine eventuell anfallende Umsatzsteuer wird für die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 1 und 2 und für die Kostenerstattung gem. Ziffer 3 erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer/-innen des Anwaltsgerichts haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums und des Anwaltsgerichts sowie an den vorbereitenden Sitzungen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse gem. § 21 der Fachanwaltsordnung

Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhält jedes Mitglied für die Bearbeitung des Antrages, insbesondere für die Fertigung der Stellungnahme sowie die Vorbereitung und Durchführung des Fachgespräches, 70,00 € pro Stunde. Fahrtauslagen und Fahrzeit werden gem. Nr. 7003, 7004 und 7005 VV RVG entschädigt. Die jeweilige gesetzliche Umsatz-

steuer wird ersetzt, soweit sie anfällt. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) haben für die Teilnahme an den Sitzungen der Satzungsversammlung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweiligen Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 6

Gutachten des Vorstands nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Ein Gutachten, das der Vorstand, eine Abteilung des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied für Behörden und/oder Gerichte (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) erstellt, ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € je angefangener Stunde erhoben.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Gastdozenten

Rechtsanwälten, die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg als Gastdozenten bestellt wurden, wird für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im juristischen Vorbereitungsdienst neben der staatlichen Vergütung von der Rechtsanwaltskammer ein Zuschuss von 55,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die Tätigkeit als Dozent im Einführungslehrgang zum Berufsfeld 4.3 (Anwaltschaft).

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungen der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.03.2025 treten nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am 22.03.2025

Dr. Wirsching
Präsident

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beitrags- und Sterbegeldordnung

I. BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Kammerbeitrag, Umlage

- (1) Der Kammerbeitrag wird für jedes Geschäftsjahr in der Kammerversammlung festgelegt.
- (2) Kammermitglieder, die vor dem Geschäftsjahr 2024 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Kammermitglieder, die erstmalig als Rechtsanwälte zugelassen worden sind, entrichten in den ersten 12 Monaten den halben Monatsbeitrag. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus. Die Beitragsreduzierung gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59f, 207a BRAO).
- (4) Wechseln Kammermitglieder während des laufenden Geschäftsjahres in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, beginnt die Beitragszahlungspflicht ab dem auf die neue Zulassung folgenden Monat. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus.
- (5) Scheiden Kammermitglieder während des Geschäftsjahres aus, sind sie bis einschließlich des Monats, in dem die Löschung erfolgt, beitragspflichtig. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus.
- (6) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn ein Härtefall glaubhaft gemacht ist.
- (7) Der Beitrag ist am 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (8) Die erste Mahnung ist kostenlos. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (9) Für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nach § 31a BRAO wird jährlich eine Umlage erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Beitragsanteil, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hierfür erhebt. Diese Umlage wird erstmals im Jahr 2015 erhoben und ist zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Umlage wird von jedem Mitglied erhoben, für das gemäß § 31a bzw. § 31b BRAO ein besonderes elektronisches Anwalts-

postfach empfangsbereit eingerichtet ist und das am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist. Bei Zulassung oder Verzicht während des Kalenderjahres wird die Umlage nicht anteilig erhoben bzw. erstattet.

§ 2 Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Witwen und Waisen können Unterstützungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans erhalten. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus der Kammer ausgeschieden war. Ein Rechtsanspruch entsteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Unterstützung gewährt wird, trifft das Präsidium des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen.

II. STERBEGELDORDNUNG

- (1) Nach dem Tod eines Kammermitgliedes wird ein Sterbegeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € auf schriftlichen Antrag an den Berechtigten ausgezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes im Einzelfall liegt im Ermessen des Präsidiums. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.
- (2) Der Berechtigte hat nachzuweisen, dass er die Beerdigungskosten bezahlt hat oder zu bezahlen hat, obwohl ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden könne. Er hat seine Angaben auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (3) Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldeten Beträge einbehalten werden.

Die Beitrags- und Sterbegeldordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Ausgefertigt am 22.03.2025

Dr. Wirsching
Präsident

Dr. Kropp
Vizepräsidentin/Schriftführerin



Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Wahlordnung

zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Beschlossen in der Kammerversammlung am 21.03.2025.

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer elektronischer Wahl die Mitglieder der Satzungsversammlung. Stellt der Wahlausschuss fest, dass tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, findet eine Briefwahl statt.

(2) Die vierjährige Wahlperiode beginnt mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Es sind zu wählen für je angefangene 2000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt (§ 191 b BRAO).

(4) Zum Mitglied der Satzungsversammlung kann nur gewählt werden,

- a) wer als natürliche Person Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ausübt,
- b) dessen Wählbarkeit nicht gem. §§ 191 b Abs. 3, 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(5) Wahlberechtigt ist, wer im festgestellten Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen und einen Monat vor Beginn der Wahlfrist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (§ 60 Abs. 2 und 3 BRAO) ist.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat je Bewerber eine Stimme, aber nicht mehr Stimmen als Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind.

(7) Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, die natürliche Personen sind, von diesen persönlich,
- b) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, die Berufsausübungsgesellschaften sind, durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist.

Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

(8) Alle Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen zu dieser Wahl erfolgen im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Nürnberg oder durch einfachen Brief an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter der der Rechtsanwaltskammer zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder seines Ausscheidens vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen zur Satzungsversammlung wahlberechtigt und wählbar sein. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schließt die Kandidatur zur Satzungsversammlung aus.

(3) Der Wahlausschuss wählt den Wahlleiter und den stellvertretenden Wahlleiter.

(4) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss tagt und entscheidet, unbeschadet §§ 15 Abs. 3, 17 Abs. 1, in für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter, anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht und sich mindestens drei der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Abstimmungen sind schriftlich oder über das beA durchzuführen. Bei Stimmabgabe über das beA ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausschussmitglieds zu versehen oder von ihm zu signieren und selbst zu versenden.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(4) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Nürnberg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt den letzten Wahltag, stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort und Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, veranlasst gem. § 5 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gem. § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Wahlfrist, wobei die Wahlfrist mindestens vier Wochen betragen soll.

(5) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, veranlasst deren Erstellung und den Versand.

(6) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gem. § 20 die dritte Wahlbekanntmachung.

§ 5 Mitteilung an die Wahlberechtigten (Erste Wahlbekanntmachung)

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
- a) die Mitteilung an den Wahlberechtigten, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - b) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie die Angabe der Geschäftszeiten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg,
 - c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
 - d) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - e) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg,
 - f) den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
 - g) Ort, Datum und Uhrzeit der Stimmauszählung,
 - h) einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

(2) Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief, gerichtet an die der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zuletzt bekanntgegebene Kanzleianschrift, oder über das beA.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Namen oder Firma, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

(2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch (§ 7) hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlleiter beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.

(3) Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg während der Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses oder wegen Fehlern bei der ordnungsgemäßen Auslegung oder wegen Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines Anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar. § 22 bleibt unberührt.

(3) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8 Feststellung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person oder Berufsausübungsgesellschaft die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern in die Satzungsversammlung sind bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskam-

mer Nürnberg spätestens um 12:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich einzureichen, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Namen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.

(3) Vorschlagsberechtigt ist jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Namen oder Firma und Kanzleianschrift, mangels einer solchen bei natürlichen Personen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen.

(4) Jeder Vorschlagsberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag einreichen und darin nur so viele Kandidaten benennen, wie Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer
a) die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 erfüllt und
b) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen.

(7) Sowohl bei der Abgabe und Unterstützung von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist die Vertretung einer natürlichen Person ausgeschlossen.

(8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg in die Satzungsversammlung zu wählen sind, so wird sein Name oder seine Firma auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch die zweite Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist unanfechtbar. § 21 bleibt unberührt.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

(4) Nach Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber

vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief, gerichtet an die der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder über das beA.

§ 11 Abstimmungsunterlagen bei der Briefwahl

(1) Die Abstimmungsunterlagen bestehen bei der Briefwahl aus
a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber, in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift aufführt,
b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für den Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Satzungsversammlung“,
c) einem an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zur Satzungsversammlung“,
d) einem Wahlausweis.

(2) Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Abstimmungsunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Wahlunterlagen werden bei der elektronischen Wahl per einfachem Brief, gerichtet an die der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zuletzt bekanntgegebene Anschrift, oder über das beA an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg versandt. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung einge-

halten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusam-

menhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15 Stimmauszählung bei der elektronischen Wahl

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Dokumentation der Auszählung der Stimmen ist für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg öffentlich.

§ 16 Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Der Wahlberechtigte gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt,
 - b) in den Rücksendeumschlag den mit dem Stimmzettel versehenen Wahlumschlag sowie den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und diesen dem Wahlausschuss übermittelt.
- (2) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 12:00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingegangen ist.

§ 17 Stimmauszählung bei der Briefwahl

- (1) Die Stimmauszählung bei der Briefwahl findet in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses statt.
- (2) Die Wahlhelfer nehmen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingehenden Rücksendeumschläge entgegen, prüfen, ob der Absender in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und vermerken den Eingang im Wählerverzeichnis.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht

in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei auch ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder

b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder

c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Rücksendeumschlag einschließlich seines Inhalts mit einem Beanstandungsvermerk zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Ein Stimmzettel, der keine Kennzeichnung enthält, ist als Enthaltung zu werten.

(7) Sofern

a) der Stimmzettel mehr Kennzeichnungen enthält, als Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind, oder

b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht erkennen lässt, oder

c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder

d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.

(8) Werden über die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber hinaus andere Personen benannt oder Zusätze angebracht, ist das für die Wahl bedeutungslos. Die Gültigkeit der Stimmabgabe für die auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichneten Bewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(9) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

§ 18 Wahlergebnis

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Wahl Niederschrift

(1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten. Diese ist von dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer,

b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,

c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk,

d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,

e) die gewählten und nichtgewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zuzustellenden Brief oder über das beA unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Zugang schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,

b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,

c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung nach. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg aus der Satzungsversammlung später ausscheidet.

(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht (§ 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg) nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis durch die dritte Wahlbekanntmachung. In der dritten Wahlbekanntmachung ist auf die Bestimmungen über die Wahlanfechtung hinzuweisen.

§ 21 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode der Satzungsversammlung aufzubewahren. Bei Stimmabgabe in elektronischer Form sind alle Datensätze in geeigneter Weise zu speichern.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Kammermitteilungen WIR der Rechtsanwaltskammer Nürnberg in Kraft.